

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Martina Bunge, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Werner Dreibus, Diana Golze, Heidrun Dittrich, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Katrin Senger-Schäfer, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/200, 17/201, 17/611, 17/623, 17/624, 17/625 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010)**

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Gesamtausgaben im Kapitel 11 12 Titelgruppe 01 werden um 16,0 Mrd. Euro erhöht, um folgende Änderungen zu finanzieren:
 - a) die Anhebung des Regelsatzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II auf 500 Euro;
 - b) die analoge Anhebung der Regelsätze für die Sozialhilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im SGB XII sowie
 - c) die Integration von Asylsuchenden, geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlinge in die Sicherungssysteme nach den SGB II und SGB XII.
2. Die Gesamtausgaben im Kapitel 11 12 Titelgruppe 01 werden um 5,0 Mrd. Euro erhöht, um die Beiträge an die Krankenkassen für Leistungsbeziehende im SGB II auf ein angemessenes Niveau anzuheben.

Berlin, den 15. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Das soziokulturelle Existenzminimum wird durch die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht gewährleistet. Die von der Bundesregierung ermittelten Werte decken selbst nach der Logik des Statistikmodells, also nach der Logik des geltenden Rechts, das soziokulturelle Existenzminimum nicht ausreichend ab. Die Armutsgefährdungsgrenze lag in Deutschland nach der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (veröffentlicht als „LEBEN IN EUROPA 2008: Ergebnisse für Hauptindikatoren“) für eine/n Alleinstehende/n bei 913 Euro. Der Hartz IV-Regelsatz liegt, wenn man von durchschnittlichen Kosten der Unterkunft ausgeht, bei rund 650 Euro. Hartz IV ist damit Armut per Gesetz. Eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB, bestätigt, dass in sämtlichen Haushaltskonstellationen die Netto-Einkommen der Grundsicherungsbeziehenden unterhalb der Armutsschwelle von 60% des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen liegen, sofern sie keine sonstigen Einkommen haben (IAB Discussion Paper 34/2008, S. 16). Daten aus umfassenden Haushaltsbefragungen des IAB zeigen die prekären Verhältnisse auf, in denen Grundsicherungsbeziehende leben müssen: „Jeweils 6-8% der ALG-II-Bezieher berichten, dass sie sich keine warme Mahlzeit am Tag leisten können, dass die Wände ihrer Wohnung feucht sind, dass sie Probleme mit der pünktlichen Bezahlung der Nebenkosten haben oder dass sie rezeptfreie Medikamente nicht bezahlen können“ (Informationsdienst Soziale Indikatoren ISI 40 – Juli 2008, S. 7-10). Damit ist klar: Ein menschenwürdiges Leben als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft ist mit den Regelsätzen der Grundsicherungssysteme nicht möglich. Dies zu garantieren ist aber ein Verfassungsauftrag für die Politik, der sich aus den grundlegenden Prinzipien der Menschenwürde (Art. 1 GG) und des Sozialstaatsgebots (Art. 20 GG) zwingend ergibt. Diesen Auftrag hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zu den Hartz IV-Regelsätzen vom 9. Februar 2010 (BvL 1/09, 3/09, 4/09) eindrucksvoll bestätigt und als dringenden Handlungsauftrag an die Bundesregierung formuliert.

Nach den Expertisen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und von Erwerbslosen-Initiativen wurden die Regelsätze durch willkürliche und nicht nachvollziehbare Abschlüsse zu niedrig angesetzt. Berücksichtigt man darüber hinaus die notwendige Anpassung an die Inflation, so wäre eine Anhebung auf mittlerweile etwa 440 Euro geboten. Der sachlich gebotene Regelsatz erhöht sich auf 500 Euro, wenn folgende zwei Gesichtspunkte zusätzlich berücksichtigt werden:

- unzulässige Zirkelschlüsse müssen vermieden werden durch die Herausrechnung von „verdeckt Armen“ – also Hilfeberechtigten, die ihre Leistungsansprüche aber nicht realisieren – und
- um Unter- und Fehlernährung bei den Hilfeberechtigten zu verhindern, ist zumindest für die Existenzsicherung durch Ernährung von den tatsächlichen, konkret zu bestimmenden Bedarfen statt von Verbrauchern einer ebenfalls armen und mit zu geringen Mitteln ausgestatteten Referenzgruppe auszugehen.

Die Anhebung der Regelsätze muss zeitgleich für die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im SGB XII erfolgen. Zudem ist die Ausgliederung von Asylsuchenden, geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen in eigene, residuale Leistungssysteme mit repressiven Bedingungen und schlechterem Leistungsniveau abzuschaffen. Asylsuchende müssen in die regulären Grundsicherungssysteme integriert werden.

Die Kosten für eine Anhebung des Eckregelsatzes auf 500 Euro sind nicht exakt zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des IAB (Kurzbericht 11/2008) kann etwa von 16 Mrd. Euro an zusätzlichen Kosten ausgegangen werden. Mit diesen veranschlagten Mitteln sind sowohl die Anhebung des Eckregelsatzes, ausreichende und bedarfsdeckende Regelleistungen für Kinder und Jugendlichen und zusätzliche Ausgaben für die Kosten der Unterkunft zu finanzieren.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in Höhe von 10 Euro kann diese Kosten erheblich begrenzen. Bereits die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 7,50 Euro führt nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu Einsparungen von 1 – 1,5 Mrd.

Euro. Eine weitere Entlastung des Titels Arbeitslosengeld II im Einzelplan 11 findet durch die Verbesserung und Ausweitung der sog. vorgelagerten Leistungen wie Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs, Verbesserung von Wohngeld und Kinderzuschlag statt.

Die zitierte Analyse des IAB (Kurzbericht 11/2008) zu den Effekten einer Erhöhung des Regelsatzes zeigt, dass die Maßnahme in der gewünschten Weise wirkt. Die Einkommen der unteren Einkommensgruppen profitieren bereits bei einer Erhöhung der Regelleistungen auf 420 Euro in einer spürbaren, aber noch deutlich unzureichenden Größenordnung. Eine gesellschaftliche Umverteilung von reich zu arm wird eingeleitet. Allein durch diese isolierte Maßnahme wird die Armuts(risiko)quote um zwei Prozentpunkte gesenkt. In besonderer Weise profitieren die Alleinerziehenden: deren Armutsrisiko sinkt von 22,5% auf 15%. Mit einer Anhebung der Regelleistung auf 500,- Euro werden die politischen Ziele der gesellschaftlichen Umverteilung und der Armutsbekämpfung sehr viel nachhaltiger erreicht.

2. Der Pauschalbeitrag für ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher liegt mit derzeit etwa 126 Euro im Monat gerade bei der Hälfte der durchschnittlichen Einnahmen für gesetzlich Krankenversicherte. Diese vom Gesetzgeber festgelegten Beiträge für Arbeitslose sind bei Weitem nicht angemessen. Als Orientierungswert für einen angemessenen Krankenversicherungsbeitrag können die pro Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung durchschnittlich entrichteten Beiträge dienen. Sowohl die Angaben des GKV-Spitzenverbandes als auch eigene Berechnungen auf Grundlage des von Zahlen der Bundesregierung (Stand: September 2009) kommen zu dem gleichen Ergebnis: Die Erhöhung des Beitrages für ALG-II Bezieherinnen und –Bezieher auf ca. 260 Euro pro Monat und Mitglied würde den Bund rund 5,0 Mrd. Euro kosten. Die Krankenkassen würden Mehreinnahmen in derselben Höhe erzielen, wodurch der Kostendruck im Gesundheitswesen ein Stück weit gemindert würde. Zusatzbeiträge, die allein die Versicherten tragen müssen, wären damit 2010 nicht erforderlich.